

Vorsorgeplan G1

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2024 für alle in Plan G1 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber bzw. bei der Vorsorgestiftung eingesehen bzw. angefordert oder auf cast-stiftung.ch abgerufen werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6. des Vorsorgereglements)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche **Arbeitnehmende** aller der Vorsorgestiftung angeschlossenen Mitgliedfirmen, sofern diese einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und einer Versichertenkategorie angehören, welcher dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem die selbständigerwerbenden Mitglieder sowie Selbständigerwerbende der angeschlossenen Mitgliedfirmen (**Selbständigerwerbende**), sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den **Arbeitnehmende** beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. In jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Selbständigerwerbende** beginnt die Versicherung mit dem Eingang der Anmeldung bei der Vorsorgestiftung, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

A. MASSGEBENDES ALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

B. VERSICHERTER LOHN

Der versicherte Lohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

Ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielen würde.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters beträgt 2.2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes. Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöht sich der Risikobeitrag auf 2.5%.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** beträgt:

Alter	Gutschrift in % des versicherten Lohnes
25 - 34	5.9
35 - 44	7.9
45 - 54	10.9
55 – Referenzalter	12.9
Referenzalter - 70	12.9 / ohne Altersgutschriften auf Antrag der versicherten Person

Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben vermindert sich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Teilauszahlungen infolge Scheidung
- Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

E. BEITRAG TEUERUNGSAusGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung des obligatorischen Teuerungsausgleiches auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt 0,2% des gemäss Ziff. II.B versicherten Lohnes.

F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gem. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung getragen.

G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt 0.7% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

H. ENTLASTUNG DER VERSICHERTEN PERSONEN IN DEN OBEREN ALTERSKATEGORIEN

Die versicherten Personen der Alterskategorien 35 - Referenzalter, welche die Altersgutschriften gemäss BVG auf Grund der Gutschrift in % des versicherten Lohnes nicht erreichen, erhalten den fehlenden Betrag aus Mitteln der Vorsorgestiftung. Die Entlastung entfällt bei Weiterführung des Altersguthabens über das Referenzalter hinaus.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

A. IM ALTER

- **Lebenslängliche Altersrente**

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Referenzalter gemäss Ziff. II.A. erreicht.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. und dem jeweils gültigen Renten-Umwandlungssatz. Für die nach BVG vorgeschriebenen Leistungen gilt der gesetzlich festgelegte Mindestumwandlungssatz. Für die überobligatorischen Leistungen wird der Umwandlungssatz durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung des ganzen oder eines Teils ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Renten für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens ab Alter 58 die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ganz oder teilweise verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit entsprechend dem Bezugsanteil endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die Ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter ausüben, können den Bezug von Altersleistungen entsprechend dem Weiterbeschäftigungsgrad um maximal fünf Jahre aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Stiftung spätestens drei Monate vorher einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- Invalidenrente

Die Wartefrist für die Invalidenrente beträgt 12 Monate. In jedem Fall wird die Invalidenrente mindestens bis zum Ende der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder) aufgeschoben.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente und im gleichen Ausmass wie diese fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht 20% der Invalidenrente.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Die Befreiung von der Beitragszahlung beginnt nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der im Vorsorgereglement festgelegten Regelung

Die Invaliditätsrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. IM TODESFALL

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, welche mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Vorsorgestiftung vor dem Tod schriftlich mitgeteilt wurde. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach dem Vorsorgereglement.

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der vollen Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

- Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird. Das Todesfallkapital beträgt aber mindestens 100% des versicherten Lohnes.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

D. UNFALLDECKUNG

Bei Invalidität und im Todesfall durch Unfall sind ohne Mitversicherung des Unfallrisikos die Leistungen mit Ausnahme der Befreiung von der Beitragszahlung und dem Todesfallkapital auf das Minimum gemäss BVG beschränkt.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Der ausscheidende Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach seinem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt er vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge:

Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 - 24	3.1
25 - 34	9.0
35 - 44	11.0
45 - 54	14.0
55 - Referenzalter	16.0
Referenzalter – 70	16.0 / ohne Beitrag für Altersgutschriften auf Antrag der versicherten Person

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten erhöhen sich oben aufgeführte Beitragssätze um 0,3%. Die Unfalldeckung ist standardmässig nicht enthalten.

Für Arbeitnehmende geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitgeberin und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsbesserungen.

C. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Diese richten sich nach der Tabelle auf der folgenden Seite.

Nach dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen besteht zusätzlich die Möglichkeit des Einkaufs für eine vorzeitige Pensionierung.

Die Vorsorgestiftung erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes per Anfang Jahr
24	0.0%
25	0.0%
26	5.9%
27	11.9%
28	18.1%
29	24.3%
30	30.7%
31	37.2%
32	43.9%
33	50.6%
34	57.6%
35	64.6%
36	73.8%
37	83.2%
38	92.7%
39	102.5%
40	112.4%
41	122.6%
42	132.9%
43	143.5%
44	154.3%
45	165.3%
46	179.5%
47	193.9%
48	208.7%
49	223.8%
50	239.2%
51	254.9%
52	270.9%
53	287.2%
54	303.8%
55	320.8%
56	340.1%
57	359.8%
58	379.9%
59	400.4%
60	421.3%
61	442.6%
62	464.4%
63	486.6%
64	509.2%
65	532.3%
66	555.8%

Berechnungsbeispiel

Alter (Differenz Kalenderjahr - Geburtsjahr) beim Einkauf	30 Jahre
Datum des Einkaufs	1. Juli
massgebender versicherter Lohn	CHF 50'000

Tabellenwert maximales Altersguthaben:	
am 1. Januar des Jahres (Alter 30)	30.7%
am 1. Januar des nächsten Jahres (Alter 31)	37.2%
massgebend für Einkauf: Wert interpoliert am 1. Juli	34.0%

maximales Altersguthaben am 1. Juli (34.0% von CHF 50'000)	CHF 16'975
---------------------------------------------------------------	------------

./. Vorhandene Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt des Einkaufs	CHF -15'000
----------------------------------------------------------------------	-------------

Mögliche Einkaufssumme per 1. Juli	CHF 1'975
-------------------------------------------	------------------